

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 47/2025

Energie und Umwelt Wohnwirtschaft

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261, 263): Neue Merkblattversionen ab 01.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.08.2025 erfolgt eine Anpassung der Merkblätter.

Neben redaktionellen Anpassungen hat die KfW folgende Punkte präzisiert:

- Entsprechend unserer Hausbankenmitteilung Nr. 126/2022 vom 12.11.2022 kann für Anträge, die zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2024 gestellt wurden, eine Verlängerung der Frist für die Einreichung der (gewerblichen) Bestätigung nach Durchführung auf maximal 66 Monate ab Zusage beantragt werden. Seit dem 01.01.2025 beträgt die maximale Frist 54 Monate. Eine Verlängerung ist nicht mehr möglich. Die KfW hat die Regelung in den Merkblättern entsprechend aktualisiert.

- Bei der Beantragung einer Förderung im Rahmen der BEG ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten erforderlich. Dieser muss für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig beauftragt werden.
Um häufige Rückfragen zu klären, hat die KfW diese Regelung konkretisiert.
- Zur Klarstellung hat die KfW einen Hinweis aufgenommen, dass kommunale Gebietskörperschaften ausschließlich im Produkt „BEG Kommunen – Kredit“ (264) antragsberechtigt sind.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT

i. V. Elke Lorson

i. V. Markus Allgayer